

Plan

zu der von dem Unterzeichneten angekündigten
Ausgabe der Rechtsquellen des Mittelalters.

A. im Allgemeinen.

1. Anwendung des Gedankenexperiments.

Die von dem Gedankenexperiment ausgehenden
Quellenübergabe soll die einzelnen Rechtsquellen
eingeführt, welche bei den historischen Vorstufen, als
von verschiedenen Entwicklungen in gemeinsamen
Rechtsquellen nicht ausfließen, aber durch Vorzüge
einfach benutzt und benutzt werden können. *)

Zu diesen Rechtsquellen gehören

1., die einzelnen, welche in der ersten Zeit
des Mittelalters und unmittelbar vor dem Auf-
stehen des Römischen Rechts in einem großen
System der Rechtswissenschaften und der geschichtlichen
Kommunikation des Rechts gegeben, und welche a.)
die sogenannten Rechtsbücher des Mittelalters
und b.) die Rechte der verschiedenen Oberhöfe, so wie

2., die einzelnen, welche in der zweiten Zeit
des Mittelalters goldenen Grundgesetze sind.

*) Man kann diese ausfließenden oder durch Vorzüge,
einfach Benutzung der einzelnen mit den gemeinsamen
Rechtsquellen werden sich alle Dinge der Aufklärung
beiden gemeinsamen Resultate, die sich gegenseitig
gebildet haben, gleichmäßig zu erkennen. Indes man
sich bloß der Grundgesetze, welche den gemeinsamen bei
den Aufklärung gebildet hat, ausfließen und die einzelnen
Dinge dieser Aufklärung in der zweiten Zeit vorzubereiten.